

Richtlinie

„Baumkataster und Baumpflege in Kirchengemeinden des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg“

Mit dieser Richtlinie wird die Wahrnehmung der Verantwortung der Kirchengemeinderäte für die Verkehrssicherung und Baumpflege in öffentlich zugänglichen Bereichen gestärkt. Unterstützt werden Kirchengemeinden mit ihren Einrichtungen, den nicht verpachteten Grundstücken der örtlichen Kirchen, Friedhöfen sowie die ehrenamtliche Mitarbeit im Bereich der Baumpflege und Verkehrssicherung. Hierfür stellt der Kirchenkreis jährlich ein Budget zur Verfügung. Die Bewilligung eines Zuschusses erfolgt unter dem Vorbehalt verfügbarer Mittel in der Haushaltsstelle Baumpflege.

Förderfähige Maßnahmen

1. Weiterbildung Baumschau

Weiterbildungskosten für bis zu zwei Personen je Kirchengemeinde für die Dauer einer Legislatur des Kirchengemeinderates. Hierfür bietet der Kirchenkreis über die Organisation des ZKD entsprechende Schulungen an. Für die Teilnahme wird ein Zertifikat erstellt, das als Nachweis für die Auszahlung der Zuschussmittel vorgelegt werden muss.

Der Zuschuss beträgt 100% der Seminarbeiträge.

2. Fachliche Begleitung auf dem Hintergrund bereits erfolgter und dokumentierter Baumschauen der Kirchengemeinde; Anlegen eines Baumkatasters

Die regelmäßige Baumschau, für die der Kirchengemeinderat zu sorgen hat, ist Bedingung für die Unterstützung. Gegenstand der Unterstützung kann ein Begehungs- und Maßnahmenprotokoll eines Sachverständigen sein, die Erstellung eines Gutachtens oder das Anlegen eines Baumkatasters. Vorlage mindestens eines Baumschauprotokolls ist Voraussetzung für eine Bewilligung.

Der Zuschuss beträgt 80% der Kosten, maximal 3.000,- €

3. Baumpflege- und Ausgleichsmaßnahmen

Verkehrssicherungs- und Baumpflegemaßnahmen werden entsprechend der Finanzsatzung des Kirchenkreises unterstützt. Grundlage sind die Protokolle der Baumschau sowie die Protokolle oder Gutachten von Sachverständigen. Dies gilt auch für Maßnahmen bei nicht vorhersehbaren Schäden (z.B. durch Stürme) und behördlich geforderte Ausgleichsmaßnahmen (Ersatzpflanzungen, Ausgleichsbeiträge). Bedingung der Auszahlung ist das Vorliegen von mindestens zwei Angeboten für die zu unterstützende Maßnahme. Die Antragstellung und die Unterstützungszusage müssen vor Beginn der Maßnahme vorliegen. Ein nachträgliches Verfahren ist ausgeschlossen.

Hiervon kann im Falle einer akuten Notsituation (Sturmschaden) abgesehen werden, wenn nachvollziehbar sofort gehandelt werden musste.

Eine Förderung der Baumpflege- und Ausgleichsmaßnahmen kann, in Abhängigkeit von der finanziellen Situation der örtlichen Kirche bis auf 100 % aufgestockt werden. Hierüber entscheidet im Einzelfall der Fachbereichsleiter Liegenschaften und Friedhöfe.

Antragstellung

Anträge werden formlos an den Friedhofsbeauftragten des Kirchenkreises gerichtet. Die benannten Unterlagen sind beizufügen. Die Auszahlung erfolgt jeweils im Nachgang zur Maßnahme. In besonderen Fällen kann ein Vorschuss gewährt werden.

Zuordnung

Die Maßnahme ist mit ihren Kosten und den jeweiligen Zuschüssen in der jeweils zuständigen Kasse zu verbuchen.

Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.